



Schleusegrund *aktuell*



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Bibersschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

32. Jahrgang

Samstag, den 11. Januar 2025

Nr. 1 / 2. Woche

NEUJAHR'S KONZERT Magische Momente



**SAALFELDER
VOCALISTEN**

unter Mitwirkung der Chöre
des Schleusegrundes

**Kulturhaus
Gießübel
11.01.2025
19:00 Uhr**

**Vorkassé
18,00€
Abendkasse
20,00€**

Kartenvorverkauf
Touristinfo Gemeinde Schleusegrund,
Fleischerei Klaus Brückner Gießübel o.
bei Marcel Hoppe 0176 722 578 13



EPILOG

V. L. S. d. E. Schleusegrund und 196 Schleusegrund

Amtliche Bekanntmachungen

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder

2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngbühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Aus den Händen des Bürgermeisters erhielten die Jugendlichen verbunden mit einem herzlichen Dankeschön eine Urkunde, einen Gutschein und ein Weihnachtspresent.

Wir wünschen den Jugendlichen weiterhin viele Erfolge und Gesundheit bei ihrer weiteren Vereinstätigkeit.

Veranstaltungen



Vereine und Verbände

Klöße machen leicht gemacht

Insgesamt 6 Damen und Herren - von Masserberg, Einsiedel, Brattendorf und Schmiedefeld kommend - stellten sich der Aufgabe, ihre Fähigkeiten zu verbessern und auch überhaupt zu erlernen, das Thüringer Nationalgericht zu kreieren.

Dabei gab es gleich zu Beginn einen Aufreger, als beim Kartoffelfreiben die falsche Körnung an der Reibe ausgewählt wurde und die Kursleiterin, Frau Helga Edelmann sofort korrigierend einschreiten musste.

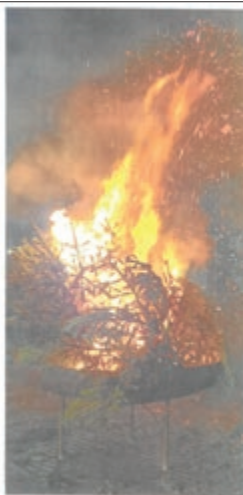


Aber der nächste Streich ließ nicht lange auf sich warten. Die geriebenen Kartoffel wurden mit den Gekochten vermengt, das Schlagen begann. Aber es kam keine richtige Bindung zustande. Was war geschehen? Ein Blick in die Schüssel mit den ausgepressten Kartoffeln verriet es. Die abgesetzte Stärke wurde vergessen hinzugeben.



Also stopp und alles noch einmal von vorne. Schließlich wurde auch diese Hürde gemeistert und die neuen Starköche durften ihre Produkte ihren Daheimgebliebenen servieren. Trotz der kleinen Fehler hatten die Beteiligten viel Beachtenswertes gelernt und freuen sich schon auf die neue Herausforderung des Brotbackens. Dank gilt Frau Helga Edelmann für ihren Einsatz und der AWO Schönbrunn für die Bereitstellung der Räumlichkeit.

H. Fiedler



WEIHNACHTSBAUM-
VERBRENNUNG

An der Feuerwehr Schönbrunn

Samstag, 18.01.2025
Beginn: 17:00 Uhr

Für Speisen und Getränke
wird bestens gesorgt!

Weihnachtsbäume können bis zum 18.01.2025
an der Feuerwehr abgelegt werden

Auf Ihr Kommen freut sich
der Feuerwehrverein Schönbrunn e.V.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen im Januar 2025

	Schönbrunn	Biberschlag	Gießbübel	Schnett	Heubach	Masserberg	Fehrenbach
	R e g i o n „ G r u n d “			R e g i o n „ O b e r e r W a l d “			
Sonntag, 12.01.25	10 Uhr GD (Pfarrhaus)	10 Uhr GD		10 Uhr GD		10 Uhr GD (Kurklinik!)	
Mittwoch, 15.01.25	14 Uhr Senioren- nachmittag				14:30 Uhr Senioren- nachmittag		
Sonntag, 19.01.25				10 Uhr GD			
Dienstag, 21.01.25						19 Uhr GD (Kurklinik)	
Donnerstag, 23.01.25	Mitarbeiterdank	Mitarbeiterdank	Mitarbeiterdank	Mitarbeiterdank	Mitarbeiterdank	Mitarbeiterdank	Mitarbeiterdank
Sonntag, 26.01.25	Herzliche Einladung nach Fehrenbach!	Herzliche Einladung nach Fehrenbach!	Herzliche Einladung nach Fehrenbach!	Herzliche Einladung nach Fehrenbach!	Herzliche Einladung nach Fehrenbach!	Herzliche Einladung nach Fehrenbach!	14 Uhr Gottesdienst für alle Generationen
Mittwoch, 29.01.25					18 Uhr Frauenkreis		

Bibelkreis findet statt am 17.01., 24.01., 31.01. jeweils 18 Uhr. Pfr. Hofmann ist vom 01.-03.01. & vom 10.-14.01. nicht da.

Evangelische Kirchgemeinde Schleusingen/Waldau

Gottesdienstangebote Januar - Februar 2025

So, 12.01.2025		Mi. 29.01.2025	
10.30 Uhr	St. Kilian	14.00 Uhr	Waldau
	Gottesdienst		Seniorenachmittag im Pfarrhaus
So, 19.01.2025		So, 02.02.2025	
14.00 Uhr	Waldau	14.00 Uhr	Waldau
	Gottesdienst		Gottesdienst
So, 26.01.2025		So, 09.02.2025	
10.30 Uhr	St. Kilian	10.30 Uhr	St. Kilian
	Gottesdienst		Gottesdienst

Kindertagesstätte

Aus der Kita „Sonnenblume“

„In der Kita-Bäckerei gibt es manche Leckerei“

Wie es schon in diesem beliebten Weihnachtslied erklingt, wurde bei uns am 26.11.2024 im Kindergarten fleißig geknetet, gerollt und ausgestochen. Voller Tatendrang, langjähriger Erfahrung und Leidenschaft zum Backen kamen uns in diesem Jahr die AWO-Frauen zu Hilfe. Mit musikalischer Umrahmung durch Weihnachtslieder und verführerischem Plätzchenduft im ganzen Haus war es sowohl für die emsigen Helferinnen und die Kinder ein sehr schöner und vor allem süßer Vormittag, denn es durfte im Anschluss natürlich auch verkostet werden. Wiederholung unbedingt erwünscht!

Wir bedanken uns nochmal ganz herzlich bei **Helga, Brigitte, Anke, Ines und Elke** für die Unterstützung, wünschen euch frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage.

Eure Sonnenblümchen





Süßes sonst gibt's Saures!!!

... hieß es dieses Jahr bei unserem großen „Halloween-Leuchten“. Am 26.10.24 fand unser schaurig schönes Kindergartenfest statt. Mit Eintritt der Dämmerung begann unser Kindergarten zu leuchten und zu strahlen. Voller Vorfreude öffneten wir unsere Türen für all unsere großen und kleinen Gäste, die auch sehr zahlreich erschienen sind. Nach unserem kleinen Programm konnten die Besucher an den vorbereiteten Stationen tätig werden: im Schwarlichtraum angelten die Kinder Geschenke, an zwei Bastelstationen entstanden Glühwürmchen und Windlichter, die „Sternengalaxie“ lud ein zum Entspannen.



Die Kinder ließen sich schminken, mit Schwarzlicht-Tattoos verschönern und testeten ihr Geschick an der gespenstischen Kegelbahn. Auch für das leibliche Wohl wurde bestens gesorgt, so gab es eine Gruselbar mit Cocktails, die zum Fürchten waren, dampfende „Fleischfinger“, „Zwergenfinger“ mit roter Soße sowie Grillwürstchen frisch vom Lagerfeuer luden zum Schmaus ein.

Die atemberaubende Feuershow von dem „Feuerfünkchen“ aus Gotha rundete unser Fest dann ab. Das war so ein toller Tag.

Natürlich braucht es für so ein Fest auch viele Helfer, bei denen wir uns ganz herzlich für die Unterstützung bedanken wollen: bei unserem Förderverein, Mathias Jobst für die Ausstattung mit Licht und Musik, den Eltern unserer Kinder und allen anderen, die uns mit Rat und Tat zur Seite standen.



„Babytreff“

Liebe Eltern,

- da unser „Babytreff“ zur Zeit fast gar nicht genutzt wird, setzen wir ihn bis auf Weiteres aus.
- Möchtet ihr mit eurem zukünftigen Kindergartenkind trotzdem vorbei schauen?
- Dann spricht uns an und wir laden euch gerne individuell zu uns ein.

Das Team der Kita Sonnenblume



Sonstiges**"It's tea time"- Einfach Englisch sprechen A1**

Mi, 6x, 22.01.25, 16:00 - 17:00 Uhr,
vhs Hildburghausen

Pilates

Do, 10x, 23.01.25, 16:30 - 17:15 Uhr,
vhs Hildburghausen

Erste Schritte mit dem Computer

1 Schnuppertag:

Mo, 27.01.25, 14:00-15:30 Uhr

4 Kurstage:

2x Do & 2x Fr, ab 6.02.25,
10:00-11:30 Uhr

MGH Heldburg

Entdecke
die Vielfalt
deiner vhs

**Anmeldung und Beratung:**

anmeldung@vhs-hbn.de 03685 702085
www.vhs-hbn.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 22. Januar 2025

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 30. Januar 2025

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund**

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.